

Abschrift

19 O 113/13



Verkündet am 12.02.2015

Pawelski
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Klägerin und Widerbeklagte –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Wasserfall,
Quickborner Straße 78 - 80, 13439 Berlin
Az.: Z-162/13-JW -

gegen

Stadt [REDACTED]

– Beklagte und Widerklägerin –

- Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder)
auf die mündliche Verhandlung vom 20.01.2015

19 O 113/13

- 2 -

durch die Richterin am Landgericht Dr. Weder als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten kein Anspruch darauf zusteht, dass die Klägerin es unterlässt,
 - a) den Namen der Stadt [REDACTED] zu führen, zu verbreiten, und/oder in der Öffentlichkeit über verschiedene Web-Dienste und soziale Netzwerke zu nutzen und/oder diese Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen,
 - b) die Domain www.[REDACTED]-online.de weiter zu betreiben,
 - c) die Accountendung "@ [REDACTED]-online.de" weiter zu führen, weiter zu nutzen und/oder die Nutzung durch Dritte vornehmen zu lassen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass der Beklagten die am 05.06.2013 durch eine Abmahnung geltend gemachten strafbewehrten Unterlassungsansprüche nicht zustehen.

Die Klägerin ist Inhaberin der Domain „www.[REDACTED]-online.de“.

Die Beklagte trägt als Stadt den Namen [REDACTED]. Sie ist Inhaberin der Domain „[REDACTED].de“ und „stadt-[REDACTED].de“. Unter der Domain „stadt-[REDACTED].de“ betreibt sie die offizielle Webseite der Stadt [REDACTED].

Die Klägerin betrieb bis Sommer 2014 unter der Domain „www.[REDACTED]-online.de“ eine Internetseite, auf der sie aktuelle Ereignisse und Nachrichten rund um [REDACTED] zusammengestellte und gleichzeitig Gewerbetreibenden aus der Region M [REDACTED] die

19 O 113/13

- 3 -

Gelegenheit bot, ihre Dienstleistungen zu präsentieren. Wegen der weiteren Einzelheiten des Internetauftritts der Klägerin wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen.

Vor der Eröffnung des Angebots stellte der Sohn der Klägerin am 30.10.2012 das Internet-Portal der Bürgermeisterin der Beklagten vor und telefonierte mit einem Mitarbeiter der Beklagten, der das Vorhaben lobte, eine Zusammenarbeit anregte und keine Einwände erhob. Die Bürgermeisterin lud zudem dazu ein, das Projekt bei einem Unternehmerstammtisch zu präsentieren, der schließlich nicht stattfand. Am 01.11.2012 präsentierte er das Portal dem Filialleiter der örtlichen Sparkasse.

Die Beklagte mahnte die Klägerin mit Schreiben vom 05.06.2013 ab und machte eine Verletzung ihres Namensrechts geltend, da die Klägerin ihren Namen als Domain-Namen gebrauchte und die Startseite beim durchschnittlichen Internetbenutzer den Eindruck erwecke, es handle sich um die offizielle Webseite der Stadt. Sie forderte die Klägerin in dem Schreiben ferner unter Fristsetzung auf zu erklären, dass sie sich bei Meidung einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichten sollte, es zu unterlassen, unberechtigt den Namen der Stadt M [REDACTED] zu führen, zu verbreiten und/oder in der Öffentlichkeit über verschiedenen Web-Dienste und soziale Netzwerke zu nutzen oder diese Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen, sich verpflichten sollte, die Domain „www.[REDACTED]-online.de“ nicht weiter zu betreiben, den Domainnamen bei der DENIC löschen zu lassen und es unterlassen sollte, die Account-Endung „@[REDACTED]-online.de“ weiter zu führen, zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen.

Die Klägerin lehnte die geltend gemachten Unterlassungsansprüche mit Antwortschreiben vom 12.06.2013 ab.

Die Klägerin stellte den Betrieb der Internetseite im Sommer 2014 ein, weil der Anbieter des Städteportals den Vertrag nicht mehr verlängerte und die Programmierung und Betreuung der Webseiten in die Verantwortung der Domaininhaber stellte.

Die Klägerin beabsichtigt, das Portal „www.[REDACTED]-online.de“ künftig selber zu betreiben und ein Branchen- und Informationsportal betreffend die Region M [REDACTED] zu präsentieren.

Sie behauptet, die Beklagte habe den Internetauftritt der Klägerin gekannt und gebilligt.

19 O 113/13

- 4 -

Sie ist der Ansicht, sie verletze das Namensrecht der Beklagten durch die Verwendung der Domain „www. [REDACTED]-online.de“ nicht. Eine Namensanmaßung und Zuordnungsverwirrung liege nicht vor, weil sie den Namen der Klägerin mit dem Zusatz „-online.de“ als Second-Level-Domain verwende. Zudem sei auch klar und eindeutig, dass die als „Branchen- und Informationsdienst“ betriebene Webseite gerade nicht den offiziellen Internetauftritt der Beklagten darstelle.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass der von der Beklagten in der Abmahnung vom 05.06.2013 geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt sie,

1. die Klägerin zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 5.000,00 € zu unterlassen, den Namen der Stadt M [REDACTED], auch in der Schreibweise Muencheberg zu führen, zu verbreiten und/oder sonst in der Öffentlichkeit über Web-Dienste und in sozialen Netzwerken zu nutzen, insbesondere die Webseite „www. [REDACTED]-online.de“, die Accountendung „@[REDACTED]-online.de“ und die Facebookfanpage „www.facebook.com/[REDACTED]“ zu betreiben,
2. die Klägerin zu verurteilen, die Domain www. [REDACTED]-online.de bei der DENIC löschen zu lassen,
3. die Klägerin zu verurteilen, die Abmahnkosten in Höhe von 775,64 € an die Beklagte zu zahlen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der von der Klägerin in der Second-Level-Domain verwendete Zusatz „-online“ sei nicht geeignet, eine Zuordnungsverwirrung beim Internetnutzer zu beseitigen. Dies möge für Zusätze wie „Tierarzt“, „Elektronik“ usw. zutreffen, nicht aber bei dem von der Klägerin gewählten Zusatz, der lediglich die Art und Weise der Informationsverbreitung bezeichne.

19 O 113/13

- 5 -

Zudem erwecke das Internetangebot der Klägerin durch seine inhaltliche und grafische Gestaltung beim Internetbenutzer den Eindruck einer offiziellen Veröffentlichung der Stadt M[REDACTED].

Da die Klägerin angekündigt habe, das Portal mit anderen Inhalten fortzuführen, bestehe Wiederholungsgefahr.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg, die Widerklage bleibt erfolglos.

I.

Der negative Feststellungsantrag der Klägerin ist dahingehend auszulegen, dass der Beklagten keine Ansprüche darauf zustehen, dass sie es unterlässt,

- den Namen der Stadt „M[REDACTED]“ zu führen, zu verbreiten, und/oder in der Öffentlichkeit über verschiedene Webdienste und soziale Netzwerke zu nutzen und/oder diese Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen,
- die Domain „www.M[REDACTED]-online.de“ weiter zu betreiben,
- die Accountendung „@M[REDACTED]-online.de“ zu führen, zu nutzen und/oder die Nutzung durch Dritte vornehmen zu lassen.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung beantragt, dass die von der Beklagten in der Abmahnung vom 05.06.2013 geltend gemachten *Unterlassungsansprüche* nicht bestehen. Teil der Abmahnung ist die von der Beklagten vorformulierte Unterlassungserklärung, die die geltend gemachten Unterlassungen nebst einem Anspruch auf Löschung des Domain-Namens bei der DENIC formuliert und benennt. Vor diesem Hintergrund richtet sich der Feststellungsantrag der Klägerin auf diese von der Beklagten in der vorformulierten Unterlassungserklärung geltend gemachten Unterlassungsansprüche, nicht aber auf den darin ebenfalls geltend gemachten Anspruch auf Löschung des Domain-Namens bei der DENIC, bei dem es sich um einen Leistungsanspruch handelt.

19 O 113/13

- 6 -

Die Klägerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass der Beklagten die Unterlassungsansprüche, derer sie sich in der Abmahnung vom 05.06.2013 berührt hat, nicht zustehen, § 256 Abs. 1 ZPO.

Das Feststellungsinteresse der Klägerin entfällt auch nicht deshalb, weil die von ihr betriebene Webseite derzeit nicht aktiv ist. Die Klägerin ist nach wie vor Inhaberin der Domain „www. [REDACTED]-online.de“ und beabsichtigt, die Seite weiter zu betreiben.

II.

Der Feststellungsantrag der Klägerin ist begründet, weil der Beklagten gegen die Klägerin kein Anspruch auf Unterlassung der im Tenor aufgeführten Handlungen zusteht.

1.

Dabei scheidet ein etwaiger Unterlassungsanspruch der Beklagten gegen die Klägerin nicht daran, dass die Beklagte der Verwendung der Domain „www. [REDACTED]-online.de“ durch die Klägerin zugestimmt hat.

Unstreitig hat die Beklagte eine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung ihres Namens in der von der Klägerin verwendeten Domain nicht erklärt. Eine solche Zustimmung ergibt sich aber auch nicht schlüssig aus dem Verhalten der Beklagten vor der Abmahnung der Klägerin. Allein aus dem Umstand, dass sich ein Mitarbeiter der Beklagten positiv zum Portal der Klägerin äußerte, die Bürgermeisterin zu einer Vorstellung des Portals bei einem Unternehmerstammtisch einlud und zunächst keine Einwände äußerte, ergibt sich noch keine Willenserklärung der Beklagten dahingehend, dass sie hiermit eine konkrete Rechtsfolge herbeiführen wollte, nämlich die Verwendung ihres Namens in der Domain-Bezeichnung der Klägerin zu gestatten.

2.

Die Beklagte kann gegenüber der Klägerin keinen Unterlassungsanspruch gemäß § 12 BGB wegen der Benutzung und Registrierung der Internetdomain „www. [REDACTED]-online.de“ geltend machen.

Zwar steht grundsätzlich auch Gebietskörperschaften wie der der Beklagten das Namensrecht gemäß § 12 BGB zu, so dass sie unter den gleichen Voraussetzungen wie ein anderer Namensträger gegen einen nichtberechtigten Dritten vorgehen kann (vgl. BGH, Urteil vom

19 O 113/13

- 7 -

21.09.2006, Az.: I ZR 201/03 – „solingen-info“, Juris-Rz. 14). Hier liegt aber weder eine Namensleugnung noch eine Namenanmaßung vor, die einen Anspruch der Beklagten gegen die Klägerin auf Unterlassung der Benutzung und Registrierung der Internetdomain rechtfertigen würden.

Eine Namensleugnung ist gegeben, wenn sich aus dem Verhalten des Verletzers ergibt, dass er das Recht des Namensträgers zur Führung seines Namens nicht anerkennt (Münchener Kommentar/Säcker, BGB, 6. Aufl., § 12 BGB Rz. 125). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Klägerin hat das Recht der Beklagten zur Führung ihres Namens nicht bestritten.

Von einer Namenanmaßung ist auszugehen, wenn ein Dritter unbefugt den *gleichen* Namen wie der Namensträger verwendet, dadurch eine Zuordnungsverwirrung auslöst und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt (BGH, Urteil vom 26.06.2003, Az.: I ZR 296/00 – „maxem.de“, Juris-Rz. 17). Eine Zuordnungsverwirrung im engeren Sinn ist gegeben, wenn die beteiligten Verkehrskreise die Namensverwendung als einen Hinweis auf diejenige Person ansehen, für die der Name geschützt ist und somit über ihre Identität irren, wobei es nicht zu einer tatsächlichen Verwechslung kommen muss (Münchener Kommentar/Säcker, aaO., § 12 BGB Rz. 98). Eine Zuordnungsverwirrung im weiteren Sinne liegt vor, wenn der Verkehr zwar Unterschiede zwischen den Namen erkennt, aber aufgrund der Ähnlichkeit der Namen befürchtet werden muss, dass die beteiligten Verkehrskreise davon ausgehen, der Berechtigte habe die Namensverwendung gestattet oder es bestünden organisatorische oder wirtschaftliche Verbindungen zwischen beiden Namensverwendern (Münchener Kommentar/Säcker, aaO., § 12 BGB Rz. 98).

Diese Voraussetzungen sind hier im Hinblick auf die Benutzung und Registrierung der von der Klägerin verwendeten Internetdomain im Verhältnis zum Namen der Beklagten nicht gegeben.

a)

Soweit die Beklagte von der Klägerin mit der Abmahnung gefordert hat, die Klägerin solle es unterlassen, den Namen der Stadt "[REDACTED]" zu führen, zu verbreiten und/oder in der Öffentlichkeit über verschiedene Web-Dienste und soziale Netzwerke zu nutzen und/oder diese Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen (Ziffer 1 der Unterlassungserklärung vom 05.06.2013), besteht ein Unterlassungsanspruch schon deshalb nicht, weil die Klägerin den Namen der Klägerin so („[REDACTED]“) nicht verwendet hat.

19 O 113/13

- 8 -

b)

Darüber hinaus besteht ein Unterlassungsanspruch der Beklagten gegen die Klägerin aber auch nicht hinsichtlich der von der Klägerin betriebenen verwendeten Internetdomain „www.██████████-online.de“, weil keine Zuordnungsverwirrung entsteht (Ziffer 2 der Unterlassungserklärung vom 05.06.2013).

Bezogen auf die Verwendung einer Domain wäre eine Zuordnungsverwirrung zu bejahen, wenn der Verkehr die Homepage einem anderen Namensträger als dem Verletzer zuordnet, nämlich dem Anspruchsteller (Hülsewig, JA 2008, 592, 596). In diesem Sinne wird eine Zuordnungsverwirrung angenommen, wenn der Nichtberichtigte einen fremden Namen ohne jeden Zusatz als Domain verwendet (OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.07.2003, Az.: 20 U 43/03 – „solingen.info“, Juris-Rz.14). Dann geht der Verkehr in der Regel davon aus, dass es sich um die Domain des Namensträgers handelt und es tritt Zuordnungsverwirrung ein (OLG Düsseldorf aaO.). Dies gilt auch bei der isolierten Benutzung von Städtenamen als Second-Level-Domain (OLG Düsseldorf aaO., Juris-Rz. 16).

Wird hingegen der Name einer Stadt oder Gemeinde unter Hinzufügung weiterer Begriffe als Second-Level-Domain verwendet, liegt keine Zuordnungsverwirrung vor (Spindler/Schuster/Müller, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl., § 12 BGB Rz. 41 a; OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.01.2002, Az.: 20 U 76/01 – „duisburg-info.de“, Juris-Rz. 23 ff.; BGH, Urteil vom 21.09.2006, Az.: I ZR 201/03, Juris-Rz. 24 a. E.). In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass der Verkehr erkennt, dass die Domain nicht von der betreffenden Gebietskörperschaft oder mit deren Zustimmung gehalten wird (OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.01.2002, Az.: 20 U 76/01, Juris-Rz. 27). Denn der angesprochene Verkehr weiß, dass auch Dritte, die einen bestimmten Bezug zu dem betreffenden Gebiet haben, ein berechtigtes Interesse daran haben, diesen Bezug nach außen zum Ausdruck zu bringen. Es ist daher seit jeher üblich gewesen, Werktitel, Geschäftslokale und Unternehmen nach einem bestimmten Gebiet, mit dem sie sich beschäftigen oder mit dem sie sich aus anderen Gründen verbunden fühlen, sowie mit einem mehr oder minder aussagekräftigen Zusatz zu benennen. Die ist nie als Verletzung des Namens des betreffenden Gebietes - auch wenn dies körperschaftlich organisiert sei sollte - angesehen worden. Vielmehr wird der Name des Gebiets dann nicht "namensmäßig" (als Identifikation mit der betreffenden Körperschaft), sondern bloß als Hinweis auf ein geographisch abgegrenztes Gebiet angesehen (als Herkunftsangabe oder

19 O 113/13

- 9 -

Angabe, auf welches Gebiet sich die Dienstleistung bezieht) (zum Vorstehenden insgesamt OLG Düsseldorf, Urteil vom 1501.2002, Az.: 20 U 76/01, Rz. 25).

So liegt der Fall auch hier.

Der von der Klägerin verwendete Domain-Name ist nicht mit dem Namen der Beklagten identisch, weil der in der Second-Level-Domain den Zusatz "-online" enthält. Dabei ist davon auszugehen, dass der Verkehr gerade im Internet exakt zwischen einzelnen Bezeichnungen unterscheidet. Dem Internetbenutzer ist bewusst, dass die Vergabe von Bezeichnungen als Second-Level-Domain begrenzt ist und daher etwaige Zusätze in den Bezeichnungen der Second-Level-Domain zu anderen Inhabern der jeweiligen Domain führen können und durch die Verwendung des Namens der Stadt als Bestandteil einer Second-Level-Domain ein erkennbar geographischer Bezug hergestellt wird (vgl. LG Düsseldorf, Urteil vom 03.05.2007, Az.: 2 a O 57/02, Juris-Rz. 23 und 24). So geht der Verkehr auch bei der Nutzung der von der Klägerin verwendeten Internet-Domain "www.██████████-online.de" davon aus, dass ein Unterschied zur alleinigen Verwendung des Stadtnamens in der Second-Level-Domain besteht und der Zusatz auf eine Bereitstellung von Informationen zu der betreffenden Gebietskörperschaft durch eine Privatperson hinweist.

Etwas anderes ergibt sich - entgegen der Ansicht der Beklagten - auch nicht daraus, dass es sich bei dem Zusatz „-online“ um einen neutralen Zusatz handelt, der lediglich eine Verbreitungsweise beschreibt. Allein durch die Verwendung des Zusatzes erhält der Verkehr nämlich einen hinreichenden Hinweis darauf, dass ein Dritter und nicht die Beklagte selbst Informationen über das betreffende Gebiet bereit hält. Gebietskörperschaften verwenden für ihren Internet-Auftritt in aller Regel ihren Namen ohne Zusätze, gegebenenfalls ergänzt um den Zusätze wie „Stadt“, „Gemeinde“ oder Ähnliches (OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.01.2002, Az.: 20 U 76/01, Juris-Rz. 27). So verwendet auch die Beklagte für ihre Internet-Seiten ihren Namen oder den Namen ergänzt durch den Zusatz "Stadt".

Vor diesem Hintergrund – weil schon nicht von einer Zuordnungsverwirrung auszugehen ist – kann offen bleiben, ob der Internetbenutzer jedenfalls anhand der Ausgestaltung des Internetportals erkannt hätte – wofür schon die Bezeichnung als „Informations- und Branchenportal“ spricht -, dass es sich nicht um die offizielle Webseite der Beklagten handelt.

19 O 113/13

- 10 -

c)

Da nach den obigen Ausführungen die Beklagte von der Klägerin nicht die Unterlassung verlangen kann, die Internet-Domain „www.██████████-online.de“ zu betreiben, kann sie ihr auch nicht untersagen die Accountendung „@██████████-online.de“ zu verwenden (Ziffer 4 der Unterlassungserklärung vom 05.06.2013).

III.

Die Widerklage hat keinen Erfolg.

Die mit dem Widerklageantrag zu 1. geltend gemachten Unterlassungsansprüche stehen der Beklagten nicht zu. Insoweit kann auf die Ausführungen unter II. verwiesen werden. Soweit die Beklagte von der Klägerin verlangt, es zu unterlassen, die Facebookfanpage „www.facebook.com/██████████“ zu betreiben, scheidet der Anspruch daran, dass die Beklagte nicht einmal vorgetragen hat, dass die Klägerin überhaupt eine solche Seite unterhält. Hierauf ist die Beklagte auch in der mündlichen Verhandlung hingewiesen worden.

Da der Beklagten gegen die Klägerin keine Unterlassungsansprüche zustehen, kann sie von der Klägerin auch nicht die Löschung der streitgegenständlichen Domain bei der DENIC (Widerklageantrag zu 2.) und die Zahlung von Abmahnkosten verlangen (Widerklageantrag zu 3.).

IV.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

Dr. Weder